

Rheinische Direktorinnen- und Direktoren-Vereinigung
Zusammenschluss der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien
in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln



Der Vorsitzende
Martin Sina, OStD

An
Herrn André Kuper
Landtag NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/165

A15

c/o Abtei-Gymnasium Brauweiler
Kastanienallee 2, 50259 Pulheim
Telefon: 02234 98202-11
Telefax: 02234 98202-23
E- Mail: rhdv@msina.de

Pulheim, den 05. Januar 2023

Seite 1 von 7

Betr. Antrag der Fraktion der FDP „Verfahren zur Anmeldung an weiterführenden Schulen für alle Schulformen in gleicher Weise transparent, effektiv und fair gestalten“ Drucksache 18/979
Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Januar 2023

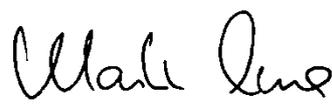
Sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke Ihnen, dass wir als Rheinische Direktorinnen und Direktoren-Vereinigung zum Thema Anmeldeverfahren an weiterführenden Schulen im Ausschuss für Schule und Bildung gehört werden und die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme erhalten.

Das Thema ist für alle Schulleitungen in NRW nach wie vor ein jedes Jahr herausforderndes und die letzten Änderungen der APO-SI und der begleitenden VV haben den Knoten noch nicht in allen Problemlagen durchgeschlagen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für den Vorstand der RhDV


Martin Sina, OStD
(Vorsitzender)

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf die Forderungen des Antrags der FDP-Fraktion.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- **den Entwurf zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I (APO SI) mit der Absicht der Abschaffung des Mehrfachanmeldeverfahrens zu ergänzen und die Gleichbehandlung der Schulformen voranzutreiben.**

Durch Hochstufung in APO-SI und zugehörige VV wurde die Mehrfachanmeldung zum Schuljahr 2023/24 grundsätzlich abgeschafft:

VV zu APO-SI § 1 Absatz 1:

1.1.4 Die Anmeldung an einer Schule der gewünschten Schulform setzt die Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 voraus. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind nicht gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet werden kann. Hierzu wird den Eltern jedes Kindes ein Anmeldeschein (Anlage 10) durch die Grundschule ausgehändigt, der bei der Anmeldung abzugeben ist. Der Schulträger kann zusätzlich einen unverbindlichen Zweitwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform auf einem Beiblatt zum Anmeldeschein abfragen.

Somit ist bei gleichzeitig erfolgter Klarstellung durch das MSB resp. Die Bezirksregierungen, dass der Originalschein zwingend erforderlich ist, eine Mehrfachanmeldung ausgeschlossen. Gleichzeitig kann ein Zweitwunsch formuliert werden.

Diese Regelung ist allerdings nur sinnvoll, wenn man die jeweiligen Schulträger als einzelne Einheiten betrachtet. Ein nicht gelöstes Problem, welches derzeit für Eltern und Schüler:innen und mittelbar auch für die Schulen durch die neue Regelung sogar verstärkt wird, tritt regelmäßig an Kommunengrenzen, insbesondere großer Kommunen wie Köln, Düsseldorf, Münster oder im Ruhrgebiet, auf, wenn es in mindestens einer der betroffenen Kommunen eine Schulplatzknappheit gibt. In diesem Fall ist eine Anmeldung nur an einer Schule der Kommune, in der der Wohnort liegt, möglich, damit der Anspruch auf einen wohnortnahen Schulplatz in dieser eigenen Kommune nicht fahrlässig gefährdet wird. Somit sind u.U. näher liegende Schulen aus Nachbarkommunen oder Schulen mit besser passendem Profil nicht anwählbar, da dann die Zweitwunschregel nicht mehr greifen kann. Auch können diese nicht als Zweitwunsch gewählt werden, da der Zweitwunsch regelmäßig nur in der betreffenden Kommune erfasst und verarbeitet wird.

Wir sehen allerdings aktuell keine einfache Möglichkeit der Heilung dieses Problems. Ein digitales zentrales Anmeldeverfahren wäre unter Umständen eine Lösung, würde aber tief in die Freiheiten der kommunalen Schulträger eingreifen.

- **die Möglichkeit des vorgezogenen Anmeldeverfahrens für einzelne Schulformen abzuschaffen.**

Zustimmung! Das vorgezogene Anmeldeverfahren erzeugt nicht Gerechtigkeit für eine angeblich überlastete Schulform, sondern durch Ungleichbehandlung und Schlechterstellung der anderen Schulformen eine neue Ungerechtigkeit.

Die Praxis ist derzeit, dass unabhängig von erwarteten Anmeldeüberhängen auch an anderen Schulformen, vorgezogene Anmeldeverfahren in vielen Bezirksregierungen ausschließlich für Gesamtschulen genehmigt werden. Dies führt dazu, dass an Gesamtschulen ein virtueller Anmeldeüberhang entsteht, der sich nicht verifizieren lässt, da die Verfahren nacheinander durchgeführt werden.

Durch das hochdisparate Anmeldesystem im Land mit regionalen Besonderheiten kommt es faktisch zu vielen taktischen Anmeldungen, der echte Erstwunsch ist aktuell nicht valide zu ermitteln: Das vorgezogene Anmeldeverfahren verzerrt die Datenlage.

Somit ist auch keine verlässliche Schulentwicklungsplanung möglich! Die Schulentwicklungsplanung soll weder auf der Grundschulempfehlung noch der tatsächlichen Aufnahme, sondern auf den Elternwünschen basieren. Insofern findet landesweit seit Jahren eine Schulentwicklungsplanung statt, die nicht auf validen Zahlen beruht.

Ob

„Gymnasien und Realschulen [...] im für sie nachgelagerten Anmeldeverfahren eine reduzierte Anmeldezahl für ihre Schulform [verzeichnen], nachdem die Gesamtschulen einen Großteil der Schülerinnen und Schüler bereits aufgenommen und dem Verfahren entzogen haben.“

wäre zu prüfen. Hierfür ist aber ein einheitliches Anmeldeverfahren für alle Schulformen (einschließlich derer in privater Trägerschaft!) zwingend erforderlich, um die Anmeldezahlen zu verifizieren. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich die Anmeldungen bei einem einheitlichen, zeitgleichen Verfahren deutlich verschieben, z.B. es weniger Realschüler:innen an den Realschulen im Erstwunsch im Anmeldeverfahren gibt und die aktuellen Zahlen erst durch die hohe Ablehnungsquote des sog. „Realschulbauchs“ an den Gesamtschulen in vielen Kommunen erzeugt werden.

Wichtig ist auch zu bedenken, dass die Gesamtschulen in der Definition der Leistungstöpfe frei sind, aus denen sie die Heterogenität schneiden. Mit dem Mythos der Drittelmischung gemäß Grundschul-Empfehlung sollte an dieser Stelle nochmals aufgeräumt werden: Diese gilt nur für die Erstanmeldung und Aufnahme an einer neu gegründeten Schule im ersten Jahr! In den Folgejahren definiert die Schule selbst, wie sie die Töpfe zur Herstellung der Leistungsheterogenität schneidet.

Problematischer erscheinen uns tatsächlich die vorgezogenen Anmeldeverfahren bei Schulen freier Träger: Diese schöpfen eine spezifische Schülerklientel ab, z.B. nach Konfession oder Geschlecht, durch die dort eine erhöhte Homogenität der Schülerschaft erreicht wird. Im Extremfall wird insbesondere in kleinen Kommunen oder Einzugsgebieten eine problematische Zusammensetzung der übrigen Schülerschaft mit gravierenden Folgen für die umliegenden Schulen erreicht.

Ob sich allerdings dies Problematik durch das Verbot vorgezogener Verfahren heilen lässt, wagen wir zu bezweifeln. Schon jetzt ist es vielerorts üblich, sogenannte unverbindliche Anmelde- und Informationsgespräche bereits weit vor den Halbjahreszeugnissen zu führen und auf diesem Wege dem Buchstaben des Gesetzes zur Geltung zu verhelfen. Eine mündliche Zusage, ohne dass bereits ein Aufnahmeschein abgegeben oder ein Schulvertrag unterschrieben wurde ist ja nicht strafbar. Dies wurde in den letzten Jahren immer wieder auch in der Richtung beobachtet, dass Anmeldungen an öffentlichen Schulen mit Anmeldeschein noch nach der Aufnahme auf einer Schule in freier Trägerschaft getätigt wurden, da diese gar keine Anmeldescheine verlangt haben.

- **dafür Sorge zu tragen, dass am Ende der Grundschulzeit die Eltern umfassend über alle weiterführenden Schulformen informiert sind.**

Das passiert nach unserer Beobachtung aktuell bereits in ausreichendem Maße. Hierzu gibt es sowohl Tage der offenen Tür als auch mancherorts zentrale Veranstaltungen, die vom Schulträger organisiert werden oder Informationsabende an Grundschulen. Eine generelle Verpflichtung für eines der Informationsverfahren halten wir für nicht zielführend, da die Situation im Land sehr unterschiedlich ist. Es gibt Kommunen mit zwei oder drei weiterführenden Schulen, teils sogar ohne weitere Schulformen in räumlicher Nähe. Hier kann die Information unmittelbar erfolgen. Andere, wie z.B. die Großstädte, haben eine erheblich höhere Anzahl von Schulen und Schulformen, hier sind zentrale Informationsveranstaltungen effektiv und auch gut durchführbar. Zudem belegen Erfahrungen mit derartigen Veranstaltungen, dass die Schulformvertreter:innen in erster Linie für die eigene Schule werben.

- **ein verkürztes Anmeldeverfahren dort einzurichten, wo Überhänge erwartet werden (Ballungsräume), damit Familien und Schulen schnell Klarheit haben und zügig nachgesteuert werden kann.**

Das verkürzte Verfahren wird genau an diesen Orten eingerichtet, die Entscheidung liegt beim Schulträger (Bsp.: Stadt Köln). Derzeit gibt es aber eine Rechtsunsicherheit über die Zulässigkeit des Schließens des Anmeldeverfahrens zu einem früheren Termin, diese aufzulösen halten wir für sehr sinnvoll.

Allerdings muss dafür gewährleistet werden, dass die Kommunen sich über die Anmeldezeiträume absprechen und eine für die Schüler:innen bestmögliche Lösung erreichen. Dies geschieht aktuell überwiegend nicht.

- **rechtlich zu berücksichtigen, dass das Anmelden über Schulbezirke keine alternative Lösung ist.**

Uns ist nicht bekannt, dass SchülerInnen an weiterführenden Schulen zugeordnet werden. Die Anmeldung erfolgt nach Elternwille. Die Schuleinzugsbezirke rechtfertigen nur eine Bevorzugung. Dies ist aber durch das sog. „Stadtkinderprinzip“ (SchulG § 46 (6)) oder auch die Entfernungskriterien des Kriterienkatalogs (s.u.) in gleichem Maß gegeben.

- **den Kriterienkatalog der Schulen bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler zu ergänzen. Die Leistungsfähigkeit soll künftig als ein weiteres Entscheidungskriterium für alle Schulformen aufgenommen werden, um Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu beschulen.**

Grundsätzlich die Leistungsfähigkeit einzubeziehen, halten wir für sinnvoll und notwendig. Es ist und war nie einsehbar, dass die Gesamtschulen als einzige Schulform dieses Kriterium anwenden dürfen. Allerdings sollte hier auch ein konkreter Vorschlag gemacht werden, wie dies aussehen könnte. Wir sehen es kritisch, wenn das Grundschulgutachten verbindlich würde: dies erhöht den Druck auf die Grundschullehrkräfte und auch die Kinder ungemein. Und eine Vergleichbarkeit der Gutachten unterschiedlicher Grundschulen ist nach unserer Beobachtung nicht gegeben. Das Gymnasium als einheitliche Schulform leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung des Bildungsstandortes Deutschland.

- **das Losverfahren rechtlich nur dann zu ermöglichen, wenn der Kriterienkatalog der Schule bereits erschöpfend zur Anwendung gekommen ist und für alle noch vorhandenen Anmeldungen dieselben Voraussetzungen gelten.**

Ist hiermit gemeint, dass alle Schulen mit Anmeldeüberhängen alle Kriterien des Katalogs anwenden sollen?

Den vollständigen Kriterienkatalog vor dem Losverfahren voll auszuschöpfen ist in der Praxis kaum rechtssicher durchzuführen. Allein das Entfernungskriterium erfordert eine schülergenaue Analyse der Schulwege nach Schülerfahrkostenverordnung. Wer soll das bei 150-200 Anmeldungen durchführen? Die anderen Kriterien der APO-SI sind teils so unbestimmt, dass sie nicht angewendet werden, da sie sich eben gerade nicht gerichtsfest durchsetzen lassen.

Im Einzelnen:

- Das Kriterium Geschwisterkinder ist neben dem Los oft das einzige sinnvoll, schnell und rechtssicher anzuwendende Kriterium.
- Das Kriterium „ausgewogenes Verhältnis Mädchen und Jungen“ ist lokal äußerst problematisch: ist eine reine Mädchenschule in der Nähe, so ist es kaum möglich, dieses Kriterium zu erfüllen. Es würde automatisch zu einer Bevorzugung anderer Mädchen an den staatlichen Schulen führen.
- Das Kriterium „ausgewogenes Verhältnis von Schüler:innen unterschiedlicher Muttersprache“ ist ein reines für die Gesamtschulen erzeugt: hiermit soll verhindert werden, dass es an manchen Gesamtschulen zu Häufungen bestimmter Landsmannschaften kommt. De facto ist es der Freibrief zur Bevorzugung der deutschsprachigen Kinder in sozialen Brennpunkten.
- Die Kriterien „Entfernung Wohnort“ und „Entfernung besuchte Grundschule“ lassen sich oft kaum miteinander kombinieren.
- Das Losverfahren ist eines der Kriterien des Katalogs.

Eine volle Ausschöpfung des Kriterienkatalogs impliziert auch eine verbindliche Reihenfolge, die aus den o. g. Gründen nicht zielführend erscheint. Zudem wäre eine Verpflichtung auf alle Kriterien ein weiterer Eingriff in die immer wieder von uns beklagte Einschränkung des § 46 (1) SchulG (“Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter”) durch die APO-SI.

• an der Möglichkeit des Schulwechsels im Interesse einer besseren individuellen Förderung des Kindes festzuhalten und ihn als solchen auch zu kommunizieren und nicht zu diskriminieren.

Sehr zu begrüßen: Der Schulwechsel ist grundsätzlich eine wichtige, sogar unverzichtbare Option, um (elterliche) Fehlentscheidungen zu korrigieren. Der Wechsel auf die passende Schulform ist nicht per se traumatisch. Genauso wenig wie der Verbleib auf einer Schulform, bei der man jeden Tag gespiegelt bekommt, dass man weniger erfolgreich ist als alle anderen, z.B. in keinem einzigen E-Kurs sitzt, für Kinder automatisch der beste Weg ist. Die „Diskriminierung“ einzelner Schulformen und Schulen hängt sehr stark von der Situation und den Protagonisten vor Ort ab.

Die regelmäßige Einbeziehung der Schulen integrierter Systeme in horizontale Übergänge, die vielerorten gut funktioniert, muss aus unserer Sicht grundsätzlich verankert werden: In beiden Richtungen müssen hier Wechsel zum Wohle der Kinder möglich gemacht werden.

- **den Einschätzungsprozess in den Erprobungsstufen der Real- und Hauptschulen zu evaluieren und verbessern.**

Gibt es Hinweise, dass hier gravierende Fehlentwicklungen sind?

- **perspektivisch Möglichkeiten für eine transparente, digitale Anmeldung an Schulen zu prüfen und dabei z.B. die Priorisierung von bis zu drei Schulen zu ermöglichen.**

Das wäre vermutlich die einzige Möglichkeit, auch über Schulträger- und Schulbezirksgrenzen hinweg ein faires und transparentes Verfahren für ganz NRW zu erzeugen.